

ren Ermessen so wenig als möglich zu beschränken, dem Ermächtigungsvorschlage unter 3 den Antrag substituirt:

Es wolle die hohe Staatsregierung auf den Grund der ihr durch §. 43 und 71 des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes v. J. 1834 erteilten, durch die gegenwärtige Ständeversammlung zu erneuernden Ermächtigung, transitorische Erleichterungen in der Gewerbs- und Personalsteuer da, wo sie nach erfolgter Erörterung am dringendsten von den Verhältnissen geboten sind, eintreten lassen, dabei jedoch die nach dem Budgetansatze verfügbare Summe nicht überschreiten.

Insofern dem Antrage die Absicht zu Grunde liegt, die Regierung innerhalb der ihr durch §. 43 und 71 des Gewerbssteuergesetzes vorgeschriebenen Grenzen, bei befundener Dringlichkeit, zu Erlassen und Erleichterungen der Steuerpflichtigen in größerem Umfange zu autorisiren, als dies bei der Art und Weise, wie die Regierung bisher von einer Finanzperiode zur andern von jener Ermächtigung Gebrauch gemacht, der Fall gewesen, erscheint der Antrag unbedenklich. Er würde aber großes Bedenken erregen, er würde der bevorstehenden Revision der Gewerbs- und Personalsteuergesetzgebung offenbar vorgreifen und möglicherweise zu den unangenehmsten Collisionen führen, wenn zugleich in ihm die Ermächtigung ausgesprochen wäre, für ganze einzelne Kategorien der Person- und Gewerbssteuerpflichtigen Ermäßigungen für die laufende Finanzperiode eintreten zu lassen.

Nach Vernehmung mit dem königl. Herrn Commissar ist indes der Deputation die Versicherung zu Theil worden, wie eine solche Extension um so weniger im Sinne der Regierung liegen könne, als noch zur Zeit es an jedem ständischen Einverständnis darüber mangle, bei welchen Classen der Steuerpflichtigen überhaupt eine Ermäßigung eintreten solle.

Nach dieser Erklärung nimmt die Deputation keinen Anstand, den Beitritt zu dem Antrage zu empfehlen.

Sollten sich übrigens im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode bei der Gewerbs- und Personalsteuer Ueberschüsse von Belang sammeln, so wird der künftigen ständischen Beschlußfassung die Erwägung: ob und inwieweit über diese Ueberschüsse zu Gunsten der Gewerbs- und Personalsteuerpflichtigen zu verfügen sein dürfte, vorbehalten bleiben.

Es bedarf hierbei nicht der Erinnerung, daß die hiernach zu treffenden Abänderungen des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes, wie bisher, der nächsten Ständeversammlung vorzulegen sein werden.

Bürgermeister Schill: Obgleich ich der Deputation angehöre, muß ich mir über diesen Punkt doch einige Bemerkungen erlauben. Ich habe mich nämlich sehr schwer entschließen können, mich mit dem Beschlusse der zweiten Kammer zu vereinigen, nicht als ob ich Mißtrauen gegen die hohe Staatsregierung hätte, daß von der Ermächtigung irgend ein Gebrauch gemacht werden könnte, der nicht erwünscht wäre, sondern es sind andere Gründe, die meiner Ansicht unterlegen haben, und ich erlaube mir, sie hier vorläufig darzulegen. Die Ermächtigung enthält im Grunde Nichts, als was bereits früher die hohe Staatsregierung von Landtag zu Landtag bekommen hat und mit deren Gebrauch wir jederzeit unsere vollkommene Zustimmung erklärt haben. Allein ich finde es nur eben nicht im Interesse der Gewerbs- und Personalsteuerpflichtigen, wenn dormalen eine Ermächtigung in der beschlossenen Maße wieder erteilt wird, und wenn ich mich den ungeachtet dafür erkläre, so sind es folgende Gründe gewesen, die mich dazu bestimmten. Ich bin erstlich davon überzeugt, daß die Summe von 320,000 Thalern, welche im Budget erscheint, und

welche im Verhältniß zu der Grundsteuer gerechnet werden, zu Ende dieser Finanzperiode jedenfalls ein bedeutendes Surplus wieder zeigen muß. Allein es hat der Herr Finanzminister bei der Berathung des Grundsteuergesetzes in der jenseitigen Kammer die Erklärung gegeben, daß der nächste Landtag zu einer Zeit eröffnet werden würde, wo es vielleicht möglich wäre, zu überschauen, ob nicht noch ein Erlaß an der Grundsteuer für den letzten Termin eintreten könne, und ich habe darin einen Grund gefunden, mich auch hier nicht von der Deputation zu trennen, indem zu dieser Zeit ebenfalls zu übersehen sein wird, inwiefern meine Vermuthung, daß hier von der Gewerbssteuer ein bedeutender Mehrertrag wird eingekommen sein, gegründet war oder nicht. Sollte dies der Fall sein, so würde sich jedenfalls noch vor Ablauf der Finanzperiode ein Mittel zeigen, durch einen Erlaß das Netzeinkommen zum Besten der Gewerbs- und Personalsteuerpflichtigen zu verwenden. Es würde ein Erlaß, wenn auch nicht von einem halben, doch von einem Vierteltermine eintreten können, was immer eine wesentliche Erleichterung sein würde.

Präsident v. Gerzdorf: Die Deputation empfiehlt uns, dem früher beregten Antrage beizutreten, und ich frage: ob die Kammer dazu geneigt ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hübler: Es heißt weiter im Berichte:

Was die vorhin gedachte, zunächst durch die Einführung des neuen Münzfußes veranlaßte Verordnung vom 9. November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1840 S. 307), und die darin enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes v. J. 1834 betrifft, so hat die Deputation diese Abänderungen, soweit sie aus jener allgemeinen Ermächtigung hervorgegangen und nicht bloß als Umrechnungen in Folge des eingeführten Decimalsystems nothwendig worden, nach deren Prüfung und nach Vergleichung der der Verordnung beigefügten veränderten Tarife mit den außer Wirksamkeit gesetzten Tarifen des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes, als zweckmäßig und auf Erfahrungen gestützt erkennen müssen, und es haben ihr weder die Verordnung, noch die beigefügten Tarife zu einer Erinnerung Veranlassung gegeben.

Noch ist einer von der Handelsinnung zu Dresden an die zweite Kammer der Ständeversammlung gerichteten und von einem Mitgliede derselben bevortreteten Petition zu gedenken. Der jenseitige Bericht hat Seite 861 den Inhalt derselben vollständig aufgenommen und die Unterzeichneten gestatten sich, um Wiederholungen zu vermeiden, Beziehung darauf. Die Petition bezweckt eine wiederholte, bei den letzten beiden Landtagen beantragte Herabsetzung des §. 4 des Gewerbssteuergesetzes für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden festgestellten durchschnittlichen Gewerbesteuerfußes an achtzehn Thalern. Die Petenten bezeichnen letztern als einen dem gesunkenen Zustande des hiesigen Handels längst nicht mehr angemessenen und die Mitglieder der hiesigen Handelsinnung prägravirenden, und bitten um Verwendung der Ständeversammlung bei der Staatsregierung wegen Herabsetzung des Normalquantums der achtzehn Thaler auf zwölf Thaler.

Die jenseitige Kammer hat nach dem Vorschlage ihrer Deputation, ohne in das Materielle der Sache weiter einzugehen, sich auf den Beichluß beschränkt, die Petition der Regierung zur Erwägung zu übergeben, und es scheint dies um so unbedenkli-